

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die  
Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung  
Baden-Württemberg

**Der Vorstand**

Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

10. Dezember 2020

Unser Zeichen: Dr. JF - mf

## **Wichtig: Kollegiale Vertretung - Änderung der Vertreterrichtlinien - Corona-Pandemie**

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

das System der ambulanten und stationären medizinischen **Versorgung** der Menschen in Baden-Württemberg steht unter **Maximalbelastung**: ca. 2.500 Corona-Neuinfektionen und 50 an / mit Corona verstorbene Menschen / Tag, Auslastungsgrad der Intensivstationen um 90 %, ca. 2.000 stationäre Covid-Patienten, davon 400 Intensiv-Covid-Patienten, 250 beatmet schildern die Situation ausreichend.

**Dank Ihrer Arbeit** im ambulanten System findet aber weiterhin uneingeschränkt die Versorgung von über 90 % der Covid-positiven Patienten, aber auch von Non-Covid-Patienten im haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich der Niedergelassenen statt.

**Die ambulante Versorgung ist der Schutzwall des Krankenhauses, damit diesem die Kapazitäten zur Versorgung zunehmend Schwersterkrankter zur Verfügung stehen.**

Daher ist es, auch mit dem Ziel der Krankenhausentlastung, unter der Prämisse „Ambulant ist zu versorgen, was ambulant versorgbar ist“ unverzichtbar, auch **zwischen den kommenden Feiertagen eine ausreichende ambulante Versorgung haus- und fachärztlich aufrechtzuerhalten, was bedingt, dass bei Abwesenheit unverzicht- und undiskutierbar eine persönliche Vertretung zu benennen ist.** Für fast die Gesamtheit von Ihnen ist dieses schon immer eine Selbstverständlichkeit.

Die Vertreterversammlung der KVBW hat daher die Vertreterrichtlinien um einen § 7a ergänzt, der eine **regelmäßig vorzunehmende Vertreterabsprache zwischen den Vertragsärzten definiert, dies insbesondere mit Blick auf die zusätzliche Belastung der auf Grund der Corona-Pandemie an der Auslastungsgrenze angekommenen Krankenhäuser einschl. ihrer Ambulanzen während der Werkstage zwischen den Feiertagen, dem Jahreswechsel und dem Erscheinungsfest.**

Nachfolgendes ist in der Vertreterrichtlinie festgehalten:

**„Der Vertragsarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Patienten von der Vertretungssituation in angemessener Weise Kenntnis nehmen können, z. B. durch Aushang, Mitteilung auf der Homepage oder Anrufbeantworter oder Pressehinweise.**

**Dies gilt bei der Abwesenheit der Praxis ab zwei Tagen. Die Vertreter sind namentlich zu benennen, die Anschrift und auch die Telefonnummer des Vertreters ist anzugeben.**

**Die Vertretung muss mit dem Vertretungsarzt abgesprochen sein. Der zu Vertretenden hat seinen Vertreter darüber zu unterrichten, z. B. per E-Mail, dass eine Vertretung vereinbart wurde, diese ist gleichzeitig zur Kenntnis an die KVBW schriftlich mitzuteilen, z. B. Cc per E-Mail oder unter [vertreter@kvbawue.de](mailto:vertreter@kvbawue.de) Das Verweisen auf Krankenhäuser bzw. Krankenhausambulanzen oder ermächtigte Ärzte, aber auch auf die 116 117 als Vertretung ist definitiv nicht zulässig.“**

Die Notfallpraxisbeauftragten wurden angewiesen, die Notfallpraxen an den Werktagen zwischen den Feiertagen nicht zu öffnen! Die Notfallpraxen können lediglich eine allgemeinärztliche / internistische Notfallversorgung übernehmen, aber eben nicht fachärztliche Behandlungen. Es ist nicht darstellbar, dass in manchen Regionen 14 Tage keine gynäkologische, orthopädische, neurologische usw. Versorgung angeboten wird.

Wir gönnen Ihnen und Ihren Teams die dringend erforderliche Erholung, gerade nach diesem Jahr. Sie können Urlaub machen, aber eben nur in der kollegialen Absprache, wie Sie sie aus Ihren Klinikzeiten kennen – es gab eine Weihnachts- und eine Silvesterschicht.

Die niedergelassene Ärzteschaft und die Krankenhäuser sind die Gesellschaftsgruppen, die umfangreichst von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen profitierten, ein Drittel der Praxen in Baden-Württemberg sind im zweiten Quartal 2020 unter den 90 %-Schutzschirm im Umfang eines zweistelligen Millionenbetrages gefallen. Wir werden das Primat der ambulanten Versorgung durch niedergelassene Ärzte, aber auch den Anspruch auf weitere Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie nur dann nachhaltig einfordern können, wenn wir die ambulante Versorgung in dieser Extremsituation des Landes garantieren.

Wir danken Ihnen ausdrücklich, dies zu leisten und uns in Ihrer Vertretung nachhaltig zu unterstützen – wissend, dass diese Bitte an Sie in der Tat eine bewundernswerte Maximalbelastung darstellt.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen ruhige Adventszeit

Ihre



Dr. med. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Johannes Fechner  
Stv. Vorsitzender des Vorstandes